



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stuttgart, den 12. November 2013

**Empfehlungen für die Unterstützung
der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten
durch die Landkreise**

Die ca. 220 Naturschutzbeauftragten (NB) im Land nehmen die Aufgaben einer Naturschutzfachbehörde auf der unteren Verwaltungsebene ehrenamtlich wahr. Die Bestellung der NB ist eine Pflichtaufgabe der Stadt- und Landkreise. Die NB sind den unteren Naturschutzbehörden angegliedert, jedoch als deren Berater weisungsfrei.

Aufgabe der Naturschutzbeauftragten ist es nach § 62 Abs. 3 Naturschutzgesetz (NatSchG), die unteren Naturschutzbehörden zu beraten, insbesondere bei der Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen verbunden sind oder diese vorbereiten, bei Stellungnahmen zu Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie bei der Beurteilung von Fachplanungen anderer Verwaltungen.

Die Naturschutzbeauftragten üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Hierbei sollen sie die notwendige Unterstützung durch das Land und die Landratsämter erfahren. Die Naturschutzbeauftragten erhalten daher vom Land eine Aufwandsentschädigung. Gegenüber dem Landkreis haben die Naturschutzbeauftragten Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen (§ 61 Abs. 4 NatSchG). Außerdem stellen die Landkreise den Naturschutzbeauftragten die für die Erledigung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die anfallenden Auslagen einschließlich anteiliger Beschaffungskosten in den von den Landkreisen gesetzten Grenzen zu ersetzen.

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Landkreistag liegt sehr daran, dass die Naturschutzbeauftragten bei der Ausübung ihres Ehrenamtes die notwendige Unterstützung erfahren. Mit den nachfolgenden Grundsätzen möchten sie diesbezüglich eine "gute fachliche Praxis" beschreiben.

I. Auslagenersatz

Der Auslagenersatz durch die Stadt- und Landkreise kann pauschaliert werden. Hierbei sind die Grenzen des Steuerrechts für die steuerfreie Erstattung zu berücksichtigen. Danach darf bei einer Pauschalierung der tatsächlich entstandene Aufwand um bis zu 255 € jährlich überschritten werden. Eine darüber hinaus gezahlte Pauschalerstattung muss von den Naturschutzbeauftragten versteuert werden.

Fahrt- und Reisekosten

Die Höhe der anfallenden Fahrtkosten bei den einzelnen Naturschutzbeauftragten hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Größe des Dienstbezirks, Siedlungsstruktur, Biotop- und Schutzgebietsdichte, die Zahl zu bearbeitender Fragestellungen wirken sich auf die zu fahrenden Kilometer aus. Sofern Landkreise bisher die Abrechnungen über die Auswertung eines Fahrtenbuches vornehmen, verfügen sie inzwischen über Erfahrungswerte, die bei der Festlegung einer Pauschvergütung zu Grunde gelegt werden können.

Bei der Festlegung von Fahrt- und Reisekosten können wahlweise die nach Landesreisekostengesetz oder nach Einkommenssteuerrecht geltenden Sätze zugrunde gelegt werden.

Arbeitsplatzausstattung

Der Naturschutzbeauftragte benötigt für seine Arbeit einen Mindeststandard an Ausstattung und Infrastruktur. Als Mindeststandard sollte den Naturschutzbeauftragten zur Verfügung stehen:

- Computer (Laptop oder PC),
- Drucker, Scanner,
- (einfache) Digitalkamera,
- Telefon,
- Internetzugang in einer Bandbreite, die das Lesen und Herunterladen von Karten ermöglicht.

Die Naturschutzbeauftragten setzen sich heterogen zusammen. Etliche sind berufstätig und davon wiederum ein großer Teil im Dienst der Kreise oder des Landes tätig. Viele Naturschutzbeauftragte befinden sich aber auch schon im Ruhestand oder in Rente. Infolgedessen können die Naturschutzbeauftragten nur teilweise auf ihre dienstliche Infrastruktur zurückgreifen; teilweise muss die notwendige Ausstattung im Landratsamt speziell vorgehalten oder im häuslichen Umfeld geschaffen und eingerichtet werden.

Bei den häuslichen Arbeitsplätzen werden teilweise private Computer für das Ehrenamt eingesetzt, teilweise sind Computer vom Landkreis zur Verfügung gestellt worden. Je nach Gegebenheit sind vor Ort unterschiedliche, individuelle Lösungen denkbar und auch gefunden worden.

Soweit die für diese Grundausstattung erforderliche Hard- und Software nicht im Landratsamt zur Verfügung gestellt wird oder anderweitig dienstlich zur Verfügung steht und mitbenutzt werden kann, sollen die Ausgaben einschließlich der monatlichen Betriebskosten - bei privater Mitbenutzung anteilig - wie auch sonstige Auslagen (z.B. Porto, Fachliteratur) den Naturschutzbeauftragten ersetzt werden. Eine Pauschalierung unter Beachtung der steuerlichen Freigrenzen kann zweckmäßig sein.

Zugang zu Informationen und Daten

Die zur Ausübung des Amtes notwendigen Unterlagen und Daten müssen den Naturschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt und zugänglich gemacht werden. Hierzu gehören selbstverständlich die für die jeweils zu beurteilende Fragestellung notwendigen Unterlagen und Daten.

Für weitere Informationsrecherchen ist ein Internetzugang unerlässlich. Damit kann auf das öffentlich zugängliche Datenangebot der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, LUBW, (z.B. Daten- und Kartendienst, Dienste- und Schutzgebietsverzeichnis) zugegriffen werden. Das jeweilige Landratsamt prüft, ob – und bejahendenfalls inwieweit – darüber hinaus ein Zugang zu seinem Intranet erforderlich bzw. zweckmäßig ist.

Die LUBW arbeitet an einem speziellen internetbasierten Geographischen Informationssystem, das den Naturschutzbeauftragten ermöglichen wird, über die bisher im Internet zugänglichen Daten hinaus, weitere für ihre Arbeit notwendigen Informationen, wie z.B. die Flurstücksnummern, abzurufen.

II. Ausübung des Ehrenamtes, Wahrnehmung von Terminen

Es liegt auf der Hand, dass beim Landratsamt hauptberuflich tätige ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte bestimmte Aufgaben nur während der normalen Arbeitszeit erledigen können, etwa die Teilnahme an einem Scoping-Termin.

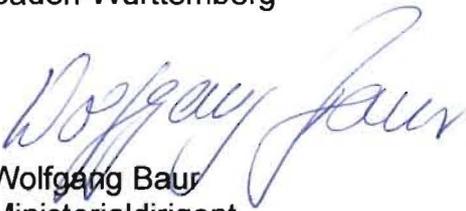
Die Teilnahme an solchen Terminen soll durch großzügige Handhabung flexibler Arbeitszeiten, insbesondere der Gleitzeitregelungen ermöglicht werden. Von den personalverwaltenden Stellen in den Landratsämtern soll dieser Umstand angemessen berücksichtigt werden. Zugleich ist anzuerkennen, dass eine generelle Freistellung von der Arbeit für diese Termine unter Fortzahlung der Bezüge schon aus Gleichheitsgründen nur unter den Voraussetzungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung bzw. der

einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen – jeweils in Verbindung mit der ansonsten im Haus geübten Praxis – gewährt werden kann.

Bei der Gewährung von Sonderurlaub soll die besondere Bedeutung der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten für einen gelingenden Natur- und Umweltschutz gewürdigt werden.

Soweit im Übrigen bestehende Gleitzeitregelungen es ausnahmsweise verhindern, dass ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte unaufschiebbare Aufgaben während der regulären Arbeitszeit wahrnehmen können, ist eine Flexibilisierung der entsprechenden Vorgaben zu erwägen.

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg



Wolfgang Baur
Ministerialdirigent

Landkreistag Baden-Württemberg



Prof. Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer